|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0288 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 122–123 |

[*p. 122*] A. Mit Zuschrift vom 27. Januar 1944 ersuchen die Brautleute Josef Lämel, Musiker, ledig, geboren 1907, früher deutscher Staatsangehöriger, nun staatenlos, und Victoria Würgler. ledig, geboren 1914, von Uster, beide in Zürich, Hopfenstraße 12, es möchte ihnen die Bewilligung zur Verehelichung erteilt werden.

Der Bräutigam hält sich seit August 1938 als Emigrant in der Schweiz auf und wird, solange keine Ausreisemöglichkeit besteht, im Kanton Zürich toleriert. Da J. Lämel der israelitischen Religion angehört, hat er durch die am 27. November 1941 in Kraft getretene elfte Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Nach den bestehenden Vorschriften behält Victoria Würgler nach der Eheschließung das bisherige Bürgerrecht bei.

Als Kaution im Sinne von § 59 der kantonalen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 wurde bei der Direktion des Innern von der Braut und von Frau Clara Ragaz-Nadig, Zürich 4. je ein Sparheft der Schweizerischen Volksbank, Agentur Wiedikon, Nr. 7869, und der Zürcher Kantonalbank, Hauptbank, Nr. 52 131 H, zu Fr. 500 hinterlegt. Die Brautleute ersuchen um eine Reduktion der Kaution auf den Betrag von Fr. 1000, da der Braut aus ihrem bescheidenen Verdienst keine größeren Ersparnisse möglich gewesen seien und der Bräutigam vom Schweizerischen Flüchtlingshilfswerk, Zürich 11, Unterstützungen erhalte, soweit sein Verdienst im Arbeitslager oder aus zeitweiliger Arbeitserlaubnis für den Unterhalt nicht ausreiche. Diese Institution sichert nötigenfalls die weitere Unterstützung des J. Lämel zu.

B. Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich erhebt in ihrer Rückäußerung vom 31. Januar 1944 gegen die Verehelichung der Brautleute Lämel-Würgler keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seinen grundsätzlichen Beschluß vom 26. November 1942

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Zivilstandsamt Zürich wird zur Vornahme der Trauung der Brautleute Lämel-Würgler ermächtigt, sofern im Verkündverfahren keine Einsprache erhoben wird. // [*p. 123*]

II. Die Zinsen der Kaution sind den hinterlegten Sparheften zwecks Äufnung der Kaution gutzuschreiben.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind vom Bräutigam zu beziehen.

IV. Mitteilung an J. Lämel, Zürich, unter Rückschluß der Akten, die Zivilstandsämter Zürich und Uster, die Fremdenpolizei des Kantons Zürich, das Polizeiamt der Stadt Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]